

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/50/58
7. März 1996

Fünzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 20 b)

RESOLUTIONEN DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

(A/50/L.27/Rev.1, A/50/L.29/Rev.1 und Rev.1/Add.1, A/50/L.30/Rev.1 und Rev.1/Add.1, A/50/L.31 und Add.1, A/50/L.32 und Add.1, A/50/L.33/Rev.1 und Rev.1/Add.1, A/50/L.41/Rev.1, A/50/L.54 und Add.1, A/50/L.56/Rev.1 und Rev.1/Add.1, A/50/L.43/Rev.1, A/50/L.58/Rev.1 und Rev.1/Add.1, A/50/L.64/Rev.2 und Rev.2/Add.1)]

50/58. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

A

HILFE FÜR DIE NORMALISIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU LIBERIAS

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1020 (1995) des Sicherheitsrats vom 10. November 1995, in der der Rat unter anderem alle liberianischen Parteien aufforderte, alle von ihnen eingegangenen Übereinkünfte und Verpflichtungen zu achten und vollständig und rasch durchzuführen, insbesondere, was die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, die Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten sowie die nationale Aussöhnung betrifft, und dabei zu berücksichtigen, daß die Wiederherstellung des Friedens und der Demokratie in Liberia in erster Linie Sache derjenigen Parteien ist, die am 19. August 1995 das Übereinkommen von

Abuja¹ unterzeichnet haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Oktober 1995²,

tief besorgt über die nachteiligen Auswirkungen des sich lange hinziehenden Konflikts auf die sozioökonomische Entwicklung Liberias und feststellend, daß es dringend nötig ist, Frieden und Stabilität wiederherzustellen, damit die Normalisierung und der Wiederaufbau der Grundleistungssektoren des Landes möglich wird,

in Anerkennung der Fortschritte, die die liberianischen Parteien in letzter Zeit auf dem Weg zu einer friedlichen Konfliktlösung erzielt haben, namentlich die Wiederherstellung der Waffenruhe, die Bildung eines neuen Staatsrats am 1. September 1995 und die Einigung über einen Zeitplan für den Ablauf des Friedensprozesses, der den Zeitraum von Beginn der Waffenruhe bis zur Abhaltung von Wahlen zur Exekutive und zur Legislative im August 1996 umfaßt,

mit Besorgnis zur Kenntnis nehmend, daß die Auslieferung von Hilfsgütern insbesondere in den Gebieten, die noch nicht unter der Kontrolle der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten stehen, weiterhin durch mangelnde Logistik und fehlende Sicherheitsgarantien behindert wird, was den Übergang von Nothilfe- zu Entwicklungsmaßnahmen erschwert,

in Würdigung der konzertierten und entschlossenen Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia,

1. *dankt* den Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die die liberianische nationale Übergangsregierung auf dem Gebiet der Soforthilfe und des Wiederaufbaus unterstützt haben, und fordert nachdrücklich dazu auf, diese Unterstützung fortzusetzen;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aus* für seine fortgesetzten Bemühungen um die Mobilisierung von Sofort- und Wiederaufbauhilfe für Liberia, dankt ihm für die Anberaumung einer Beitragsankündigungskonferenz über Hilfe für Liberia am 27. Oktober 1995 in New York und ermuntert in dieser Hinsicht die Staaten, die Hilfe angekündigt haben, ihre Zusagen zu erfüllen;

3. *fordert* alle Staaten sowie alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, Liberia weiterhin technische, finanzielle und sonstige Hilfe für die Rückführung und Wiederansiedlung liberianischer Flüchtlinge, Heimkehrer und Vertriebenen sowie für die Wiedereingliederung der Kombattanten zu leisten, um so die Wiederherstellung des Friedens und der Normalität in Liberia zu erleichtern;

4. *appelliert erneut* an alle Staaten, großzügige Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für Liberia zu entrichten, um unter anderem die

¹S/1995/742.

²A/50/522.

Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen und Hilfe beim Wiederaufbau Liberias zu leisten;

5. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, daß alle Parteien und Splittergruppen in Liberia die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in vollem Umfang achten, indem sie deren volle Bewegungsfreiheit in ganz Liberia garantieren und alles Nötige zur Schaffung einer Atmosphäre tun, die der erfolgreichen Beilegung des Konflikts förderlich ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch weiterhin um die Mobilisierung jeder erdenklichen Unterstützung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen, um der liberianischen Regierung bei ihren Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen zu helfen;

b) sobald die Gegebenheiten es zulassen, in enger Zusammenarbeit mit den Behörden Liberias eine umfassende Bedarfsabschätzung mit dem Ziel vorzunehmen, eine Rundtischkonferenz der Geber für den Wiederaufbau und die Entwicklung Liberias abzuhalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

89. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

B

INTERNATIONALE HILFE FÜR DIE ALLIANZ FÜR DIE BESTANDFÄHIGE ENTWICKLUNG ZENTRALAMERIKAS UND ZUSAMMENARBEIT MIT DIESER

Die Generalversammlung,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen über die Wichtigkeit der internationalen wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit und Unterstützung während der Übergangsperiode, einer Zeit der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, namentlich der Resolutionen 49/137 und 49/21 I vom 19. beziehungsweise 20. Dezember 1994, in denen betont wird, daß es zwingend notwendig sei, ein neues Programm für die internationale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Unterstützung für Zentralamerika zu erstellen, das die veränderten Umstände in der Region berücksichtigt und auf den Prioritäten aufbaut, die die Regierungen der Region gesetzt haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993 und 49/215 A vom 23. Dezember 1994 über die Unterstützung bei der Minenräumung, sowie mit Besorgnis

feststellend, daß das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen auf zentralamerikanischem Gebiet soziale, wirtschaftliche und humanitäre Konsequenzen nach sich zieht, die ein Hindernis für die Wiederherstellung normaler Entwicklungsbedingungen in der gesamten Region bilden,

sowie unter Hinweis auf die Bemühungen und Bestrebungen der Völker und Regierungen des Isthmus, die darauf abzielen, Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu machen,

aner kennend, welchen wertvollen und wirksamen Beitrag die Vereinten Nationen und die verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen mit dem Ziel leisten, die Völker Zentralamerikas in die Lage zu versetzen, ihre Ziele des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung in vollem Umfang zu erreichen, sowie *aner kennend*, wie wichtig der politische Dialog und die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen der Ministerkonferenz der Europäischen Union und der zentralamerikanischen Staaten sowie die gemeinsame Initiative der Industrieländer (Gruppe der Vierundzwanzig) und der Länder der Gruppe der Drei als kooperierende Länder innerhalb des Verbandes für Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika und anderer Institutionen sind,

mit Genugtuung über die äußerst bedeutsamen Resultate, die das Programm für Vertriebene, Flüchtlinge und Heimkehrer in Zentralamerika (PRODERE) hinsichtlich einer bestandfähigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Zentralamerika erzielt hat, und die Bedeutung betonend, die dieses Programm für den Friedensprozeß in der Region besitzt,

sowie mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 1995 über internationale Hilfe für die Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas und die Zusammenarbeit mit derselben³, worin die internationalen Kooperationsmaßnahmen beschrieben werden, die nach Auslaufen des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika seit Januar 1995 durchgeführt werden, um das neue regionale Entwicklungsprogramm zu unterstützen,

in Anerkennung der Gültigkeit der am 29. Juni 1994 in Mexiko-Stadt verabschiedeten Verpflichtungserklärung zugunsten der durch Entwurzelung, Konflikte und extreme Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen, sowie *aner kennend*, daß die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen wahrgenommenen, in vorrangigen sozialen Bereichen angesiedelten Aufgaben einer federführenden Organisation das zuvor vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge durchgeführte Mandat abgelöst haben,

sowie aner kennend, daß es trotz der erzielten Fortschritte notwendig ist, die Situation in Zentralamerika weiter zu überwachen, bis die tieferen strukturellen Ursachen der schwerwiegenden Krise, in die die Region gestürzt wurde, beseitigt sind, und Rückschläge in dem Prozeß zu vermeiden und einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Zentralamerika zu festigen,

ferner in Anerkennung der Wichtigkeit und Gültigkeit der Verpflichtungen, welche die

³A/50/534.

zentralamerikanischen Präsidenten vom Esquipulas-II-Gipfeltreffen am 7. August 1987⁴ bis heute eingegangen sind, insbesondere auf dem vom 18. bis 20. August 1994 in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen fünfzehnten Gipfeltreffen⁵, auf dem am 12. und 13. Oktober 1994 in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für bestandfähige Entwicklung⁶ und auf der am 24. und 25. Oktober 1994 in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika⁷ und auf dem im März 1995 in El Salvador abgehaltenen sechzehnten Gipfeltreffen der zentralamerikanischen Präsidenten, auf denen die Prioritäten für die Subregion im Hinblick auf die Schaffung des Rahmens für ein neues Programm der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit für Zentralamerika festgesetzt worden sind,

unter Hervorhebung der Errichtung der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas, die als neue, umfassende Strategie für die nationale und regionale Entwicklung die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Prioritäten festlegt sowie der am 30. März 1995 auf dem Gipfeltreffen in El Salvador erfolgten Unterzeichnung des Vertrags über die soziale Integration Zentralamerikas⁸, dessen Hauptziel es unter anderem ist, die Investitionen in das Humankapital zu steigern, und berücksichtigend, daß das Zentralamerikanische Integrationssystem den institutionellen Rahmen bildet, der die wirksame, geregelte und kohärente Förderung einer integrierten Entwicklung ermöglicht,

unter Berücksichtigung der Entschlossenheit der zentralamerikanischen Präsidenten, auf nationaler und regionaler Ebene eine Strategie mit der Bezeichnung "Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas" als umfassende Initiative auf politischem, ethischem, wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Gebiet zu verfolgen, die auch eine Neudefinition der Beziehungen Zentralamerikas mit der internationalen Gemeinschaft beinhaltet und auf die Verbesserung des Wohls der Völker der Subregion gerichtet ist,

1. *unterstreicht*, daß es geboten ist, das neue Programm für internationale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für Zentralamerika zu unterstützen und auszubauen, welches den neuen Gegebenheiten in der Region Rechnung trägt und auf den Prioritäten beruht, die in der von dem Ausschuß für Anschlußmaßnahmen an die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge verabschiedeten Verpflichtungserklärung und in der neuen subregionalen Entwicklungsstrategie, der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas, festgelegt wurden;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen und Erfolgen in bezug auf die Minenräumung in Zentralamerika und appelliert an die Organe des Systems der Vereinten Nationen, an die internationale Gemeinschaft und insbesondere an den Generalsekretär, den zentralamerikanischen Regierungen die materielle, technische und finanzielle Unterstützung zu Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um ihre Minenräumarbeit

⁴A/42/521-S/19085, Anhang.

⁵Siehe A/49/340-S/1994/994, Anhang.

⁶Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anhang 1.

⁷Siehe A/49/639-S/1994/1247.

⁸A/49/901-S/1995/396, Anhang VII.

in der Region zum Abschluß zu bringen, namentlich die Tätigkeiten, die im neuen Programm der internationalen Hilfe für und Zusammenarbeit mit Zentralamerika eine Vorrangstellung einnehmen, um so die Voraussetzungen für die Förderung des Wiederaufbauprozesses und der bestandfähigen Entwicklung und somit auch für dauerhaften Frieden in der Region zu verbessern;

3. *unterstützt* die Bemühungen, welche die zentralamerikanischen Länder gemäß ihren Verpflichtungen zur Milderung der extremen Armut und zur Förderung einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung unternehmen, und fordert die betreffenden Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin Bemühungen um die Formulierung und Umsetzung von Politiken und Programmen zu unternehmen, insbesondere auf sozialem und ökologischem Gebiet, sowie im Hinblick auf Investitionen in das Humankapital;

4. *betont*, wie wichtig internationale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe sowohl bilateraler als auch multilateraler Art sind, wenn es darum geht, die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, das neue Programm für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas durchzuführen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das System der Vereinten Nationen und insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sich weiterhin um die Mobilisierung von Ressourcen zu bemühen, um im Wege von Regelungen, die von den zentralamerikanischen Ländern gemeinsam mit der kooperierenden Gemeinschaft zu treffen sind, die in der Allianz für eine bestandfähige Entwicklung und in der Verpflichtungserklärung enthaltene neue Strategie für eine integrierte Entwicklung in Zentralamerika durchzuführen;

6. *fordert* alle Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der neuen Strategie für eine integrierte Entwicklung in Zentralamerika auch weiterhin in der erforderlichen Weise zu unterstützen;

7. *betont erneut*, daß es dringend notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft weiter mit den zentralamerikanischen Ländern zusammenarbeitet und ihnen stetig und gegebenenfalls zu weichen Bedingungen die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellt, mit dem Ziel, das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Region wirksam zu fördern;

8. *unterstützt* den Beschluß der zentralamerikanischen Regierungen, ihre Bemühungen auf die Durchführung aktualisierter Programme zu konzentrieren, die Strategien für eine bestandfähige menschliche Entwicklung in zuvor festgelegten Schwerpunktbereichen enthalten, welche die Friedenskonsolidierung fördern und soziale Ungleichgewichte, extreme Armut und sozialen Sprengstoff beseitigen;

9. *wiederholt*, daß es nur durch die Lösung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Probleme, die die Ursache von Spannungen und Konflikten in der Gesellschaft sind, möglich sein wird, das bisher Erreichte zu bewahren und einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Zentralamerika zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünf-

zigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas und der Zusammenarbeit mit dieser zu behandeln.

89. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

C

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG EL SALVADORS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats zum Friedensprozeß in El Salvador und unter Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/158 vom 18. Dezember 1992, 48/203 vom 21. Dezember 1993, 49/21 J vom 20. Dezember 1994 und 50/7 vom 31. Oktober 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Oktober 1995 über Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors⁹ sowie vom 6. Oktober 1995 über die Mission der Vereinten Nationen in El Salvador¹⁰,

mit Genugtuung darüber, daß die Regierung El Salvadors und alle am Friedensprozeß beteiligten politischen Kräfte erneut ihren politischen Willen bekundet haben, ihre verbleibenden Verpflichtungen aus dem Abkommen von Chapultepec¹¹ zu erfüllen, und erfreut über die Bemühungen, auf die Bewahrung und Festigung des Friedens, der Demokratisierung und der bestandfähigen Entwicklung gerichtete Programme und Projekte von sozialem Nutzen zu entwickeln,

feststellend, daß trotz der einzelstaatlichen Bemühungen und der von der internationalen Gemeinschaft gewährten Unterstützung für die Durchführung der Prioritätenprogramme in Erfüllung des Friedensabkommens, namentlich für die Stärkung der demokratischen Institutionen, den nationalen Wiederaufbauplan und den Plan zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die Durchführung bestimmter Programme und Projekte, die von grundlegender Wichtigkeit für diesen Prozeß sind, weiterhin beeinträchtigt wird, unter anderem dadurch, daß nur begrenzte Finanzmittel zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung zur Verfügung stehen beziehungsweise diese gekürzt wurden,

anerkennend, daß El Salvador sich in einer komplexen Phase des Prozesses der Friedenskonsolidierung befindet, in der nicht nur die Erfüllung verbleibender Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen sondern auch ein neuer Ansatz vonnöten ist, der mit der Durchführung und Konsolidierung mittel- und langfristiger nationaler Entwicklungsprogramme und -strategien zur Lösung derjenigen Strukturprobleme einhergeht, die Ursache der

⁹A/50/455.

¹⁰A/50/517.

¹¹A/46/864-S/23501, Anhang.

Spannungen und der sozialen Instabilität sind, und betont, wie wichtig und notwendig internationale technische und finanzielle Hilfe sowohl bilateraler als auch multilateraler Art für die Entwicklung dieser Programme ist, wenn die Bemühungen unterstützt werden sollen, die auf einzelstaatlicher Ebene unternommen werden, um das Ziel eines stabilen und dauerhaften Friedens zu erreichen,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für die Kontinuität des Prozesses der Demokratisierung und der nationalen Aussöhnung Sorge zu tragen, den nationalen Wiederaufbau zum Abschluß zu bringen und die bestandfähige Entwicklung zu fördern, sowie der Notwendigkeit, vor Beendigung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in El Salvador die einzelstaatlichen Mechanismen zu stärken, die die Konsolidierung des Friedensprozesses überwachen werden,

1. *dankt erneut* dem Generalsekretär und seinen Beauftragten für ihre wirksame und zur rechten Zeit erfolgte Mithilfe und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs, Kolumbien, Mexiko, Spanien und Venezuela, sowie den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen interessierten Staaten für ihren Beitrag zur Konsolidierung des Friedensprozesses, zur Demokratisierung und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in El Salvador;

2. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Gemeinschaft der kooperierenden Länder, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Entwicklungs- und Finanzierungsinstitutionen *erneut* für den technischen und finanziellen Beistand, den sie El Salvador geleistet haben, um die Bemühungen des Landes um Friedenskonsolidierung, Demokratisierung, Wiederaufbau und nationale Entwicklung zu unterstützen;

3. *erklärt erneut*, daß die Umsetzung der verbleibenden Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen, die Fortführung der staatlichen Wiederaufbauprogramme, die Stärkung der demokratischen Institutionen und die Förderung der bestandfähigen Entwicklung die kollektiven Ziele, Bestrebungen und Bedürfnisse des Landes im Hinblick auf die Überwindung der tieferen Ursachen der Krise und die Festigung des Friedens, der Demokratie und der menschlichen Entwicklung darstellen;

4. *fordert* die Regierung El Salvadors und alle am Friedensprozeß beteiligten politischen Kräfte *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die verbleibenden Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen abschließend zu erfüllen und weiterhin mittel- und langfristige einzelstaatliche Programme und Strategien zu entwickeln, insbesondere Sozialhilfeprojekte, die die Lebensbedingungen der schwächsten Bevölkerungsgruppen verbessern sollen;

5. *ermuntert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer und die internationalen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die in den Bereichen Entwicklung, Zusammenarbeit und Finanzierung tätig sind, weiter zur Friedenskonsolidierung in El Salvador beizutragen, indem sie flexibel und großzügig mit ausreichenden Mitteln auf die Bemühungen der Regierung El Salvadors eingehen, im Geiste des Friedensabkommens die Bestrebungen und die Ziele des Volks von El Salvador wirksam zu fördern und zu verwirklichen;

6. *bittet* die internationalen Finanzorganisationen *erneut*, zusammen mit der Regierung El Salvadors zu prüfen, durch welche Maßnahmen sich die wirtschaftlichen Anpassungs- und Stabilisierungsprogramme mit den Prioritätenprogrammen des nationalen Wiederaufbauplans sowie mit dem Plan zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der auf die vom Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie die schwächsten Teile der salvadorianischen Gesellschaft ausgerichtet ist, miteinander in Einklang bringen lassen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und sein Möglichstes zu tun, um die materiellen und finanziellen Ressourcen aufzubringen, welche für die Prioritätenprogramme in El Salvador benötigt werden, die für den erfolgreichen Abschluß und die Festigung des Friedensprozesses entscheidend sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage der Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors auf dieser Tagung zu behandeln.

89. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

D

INTERNATIONALE HILFE FÜR DEN WIRTSCHAFTLICHEN WIEDERAUFBAU ANGOLAS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, in denen die internationale Gemeinschaft dazu aufgerufen wird, den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas durch materielle, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen,

sowie unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 922 (1994) vom 31. Mai 1994, 932 (1994) vom 30. Juni 1994, 945 (1994) vom 29. September 1994, 952 (1994) vom 27. Oktober 1994, 966 (1994) vom 8. Dezember 1994, 976 (1995) vom 8. Februar 1995 und 1008 (1995) vom 7. August 1995, in den Erklärungen des Präsidenten über Angola vom 11. Mai 1995¹² und vom 12. Oktober 1995¹³ sowie in anderen Resolutionen über internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas unter anderem die internationale Gemeinschaft um die Unterstützung Angolas gebeten hat,

tief besorgt über die auch weiterhin kritische wirtschaftliche und soziale Lage in Angola, die durch die furchtbaren Kriegsfolgen, welche zur Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur geführt haben, noch verschlimmert wird,

betonend, daß die derzeit vonstatten gehende Durchführung der Friedensabkommen, einschließlich des Protokolls von Lusaka¹⁴, Frieden und Stabilität fördern und so günstige

¹²S/PRST/1995/27.

¹³S/PRST/1995/51.

¹⁴S/1994/1441, Anhang.

Bedingungen für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau des Landes schaffen wird,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der vom 25. bis 27. September 1995 in Brüssel abgehaltenen ersten Rundtischkonferenz der Geber, die in einem Geist der Aussöhnung stattfand und das Ziel hatte, Mittel für das Programm zum Wiederaufbau des Gemeinwesens und zur nationalen Aussöhnung zu mobilisieren; im Bewußtsein der wichtigen Rolle, die der internationalen Gemeinschaft dabei zukommt, Angola beim Wiederaufbau seiner Wirtschaft, seiner grundlegenden Infrastruktur und seiner sozialen Infrastruktur sowie bei der Entwicklung seines Humankapitals zu unterstützen,

in der Erwägung, daß die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung der demobilisierten Kombattanten entscheidend für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und einer bestandfähigen Entwicklung in Angola ist,

betonend, daß die Minenräumung auf allen Straßen sowie in den Gebieten, in denen Produktionstätigkeiten stattfinden, dringend vorangetrieben werden muß, und daß dies durch geeignete internationale Unterstützung und das fortgesetzte Engagement aller Parteien in Angola geschehen muß,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. September 1995¹⁵;
2. *fordert* alle Beteiligten *auf*, alles zu tun, um die Friedensabkommen für Angola¹⁶ vollständig und wirksam durchzuführen, mit dem Ziel, Angola Frieden und Stabilität zu bringen und so förderliche Voraussetzungen für seinen wirtschaftlichen Wiederaufbau zu schaffen;
3. *dankt* allen Staaten, den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Gebern für die umfangreiche humanitäre Hilfe, die sie Angola während der vergangenen zwei Jahre gewährt haben, und ruft zu weiteren großzügigen Beiträgen zur Unterstützung der humanitären Maßnahmen auf, die den derzeitigen Übergang zum Frieden erleichtern sollen;
4. *appelliert* an alle Regierungen sowie an die internationalen und privaten Institutionen, die auf der Rundtischkonferenz der Geber ihre Beiträge angekündigt haben, diese Zusagen einzuhalten, und ermutigt die Regierung Angolas, ihr wirtschaftliches Wiederaufbauprogramm fortzusetzen, namentlich durch die Umsetzung des Programms zum Wiederaufbau der Gemeinwesen und zur nationalen Aussöhnung, und seine soziale, wirtschaftliche und finanzielle Krise zu überwinden;
5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, um sicherzustellen, daß Angola Wirtschaftshilfe in angemessener Höhe erhält;
6. *würdigt* alle am Minenräumprogramm in Angola beteiligten Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, und ersucht

¹⁵A/50/424.

¹⁶S/22609, Anhang.

die internationale Gemeinschaft zu erwägen, ihre Unterstützung in diesem Bereich zu verstärken;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber *nachdrücklich*, das Programm zur Demobilisierung und zur Wiedereingliederung überzähliger Kombattanten entsprechend dem Appell der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten vom Juli 1995 zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas erneut zu prüfen.

89. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

E

WIRTSCHAFTSHILFE FÜR STAATEN, DIE VON DER DURCHFÜHRUNG DER RESOLUTIONEN DES SICHERHEITSRATS BETROFFEN SIND, MIT DENEN SANKTIONEN GEGEN DIE BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN (SERBIEN UND MONTENEGRO) VERHÄNGT WURDEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 25, 48, 49 und 50 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 843 (1993) des Sicherheitsrats vom 18. Juni 1993, in der der Rat den gemäß seiner Resolution 724 (1991) vom 15. Dezember 1991 eingesetzten Ausschuß mit der Aufgabe der Prüfung der Unterstützungsanträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 50 der Charta betraut hat, und unter Hinweis auf die Empfehlungen des Ausschusses zu Unterstützungsanträgen, die seitens bestimmter Staaten, die infolge der Durchführung der Handels- und Wirtschaftssanktionen des Rats gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vor besonderen wirtschaftlichen Problemen stehen, an den Rat gerichtet wurden,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 943 (1994) des Sicherheitsrats vom 23. September 1994, in der der Rat den Ausschuß nach Resolution 724 (1991) gebeten hat, geeignete vereinfachte Verfahren anzuwenden, um die Prüfung von Anträgen hinsichtlich legitimer humanitärer Hilfslieferungen zu beschleunigen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung dafür, daß der Ausschuß nach Resolution 724 (1991) während der vergangenen Monate Maßnahmen ergriffen hat, um die Bearbeitung der ihm vorgelegten Unterstützungsanträge zu verbessern und zu beschleunigen,

unter Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/210 vom 21. Dezember 1993 und 49/21 A vom 2. Dezember 1994 über Wirtschaftshilfe an die Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben, das im Namen der Außenminister von fünf direkt betroffenen Staaten an den Generalsekretär gerichtet wurde¹⁷, und insbesondere von den darin enthaltenen Vorschlägen für konkrete Maßnahmen,

in Würdigung der Anstrengungen der internationalen Finanzinstitutionen, anderer internationaler Organisationen und derjenigen Staaten, die auf den Appell des Generalsekretärs reagiert und in ihren Unterstützungsprogrammen für die betroffenen Staaten die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigt haben, die sich aus der Anwendung der Sanktionen ergeben,

sowie in Würdigung der Aufmerksamkeit, die die zwischenstaatlichen und regionalen Institutionen, insbesondere die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Europäische Union, so auch im Rahmen der Mitteleuropäischen Initiative, auch weiterhin dem Unterstützungsbedarf der betroffenen Staaten bei der Entwicklung der regionalen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur entgegenbringen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. Januar 1995 mit dem Titel "Ergänzung zur Agenda für den Frieden: Positionspapier des Generalsekretärs anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen"¹⁸, insbesondere von Kapitel III.E über das Thema der Sanktionen der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. September 1995 über die Durchführung der Resolution 49/21 A¹⁹ und insbesondere von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

1. *spricht* den an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzenden Staaten, den anderen Donauanrainerstaaten und allen anderen Staaten *ihre Anerkennung aus* für die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Befolgung der Resolutionen des Sicherheitsrats 713 (1991) vom 25. September 1991, 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 760 (1992) vom 18. Juni 1992, 787 (1992) vom 16. November 1992, 820 (1993) vom 17. April 1993 und 1021 (1995) und 1022 (1995) vom 22. November 1995, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, diese Resolutionen auch künftig strikt einzuhalten;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die anhaltenden besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor denen die Staaten, vor allem, soweit sie an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzen, sowie die anderen Donauanrainerstaaten und alle anderen Staaten stehen, die Nachteile aus dem Abbruch ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und aus der Unterbrechung der traditionellen Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen in diesem Teil Europas erleiden, und über deren langfristige nachteilige Auswirkungen auf die Volkswirtschaften dieser Staaten;

3. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit konzertierter Maßnahmen seitens der

¹⁷A/50/189-S/1995/412.

¹⁸A/50/60-S/1995/1.

¹⁹A/50/423.

internationalen Gemeinschaft mit dem Ziel, den besonderen wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten in Anbetracht des Ausmaßes dieser Probleme und der nachteiligen Auswirkungen der Sanktionen auf diese Staaten wirksamer zu begegnen;

4. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen *erneut*, insbesondere den Internationalen Währungsfonds sowie die Internationale und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, den wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten und deren negativen sozialen Auswirkungen auch weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sowie Möglichkeiten zu prüfen, zu angemessenen Bedingungen Ressourcen zu mobilisieren und zur Verfügung zu stellen, welche die anhaltenden, negativen Auswirkungen der Sanktionen auf die Bemühungen der betroffenen Staaten um finanzielle Stabilisierung und um die Entwicklung der regionalen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur abmildern können;

5. *ersucht erneut* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Programmierung ihrer Entwicklungsaktivitäten die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Staaten zu berücksichtigen und zu erwägen, ihnen Hilfe aus ihren Sonderprogrammmitteln zu gewähren;

6. *appelliert erneut* an alle Staaten, den betroffenen Staaten dringend technische, finanzielle und materielle Unterstützung zu gewähren, um die negativen Auswirkungen der Sanktionen auf ihre Volkswirtschaften abzumildern, unter anderem indem sie Maßnahmen zur Förderung der Exporte der betroffenen Länder und der Investitionen in ihre Volkswirtschaften erwägen;

7. *ermutigt* die Staaten der Region, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden, unter anderem weiterhin aktiv auf regionaler Ebene und auf solchen Gebieten wie grenzüberschreitenden Infrastrukturprojekten oder der Handelsförderung zusammenzuarbeiten, um so die negativen Auswirkungen der Sanktionen abzumildern;

8. *bittet nachdrücklich* die Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) humanitäre Hilfe gewähren und namentlich die Schutztruppe der Vereinten Nationen und die anderen Friedenssicherungskontingente der Vereinten Nationen mit Material und Lebensmitteln versorgen, geeignete Schritte einzuleiten, um verstärkt auf Lieferanten vor allem aus den Staaten zurückzugreifen, die von der Durchführung der verbindlichen Sanktionen des Sicherheitsrats gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) betroffen sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den von den Sanktionen betroffenen Ländern verstärkt Gelegenheit zur aktiven Teilnahme am Wiederaufbau und an der Normalisierung der Verhältnisse in den Krisengebieten Ex-Jugoslawiens in der Konfliktfolgezeit und im Anschluß an eine friedliche, dauerhafte und gerechte politische Lösung des Balkankonflikts zu geben;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von den Staaten, den Regional-

organisationen und den in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig Informationen über die Maßnahmen einzuholen, die sie ergriffen haben, um die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Staaten zu mildern, und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten, sowie der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

89. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

F

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG DSCHIBUTIS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/21 F vom 20. Dezember 1994 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder²⁰, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Anschlußmaßnahmen an diese Konferenz beigemessen wird,

erschüttert über die große Zahl von Personen, die unter den verheerenden Regenfällen und den beispiellosen Überschwemmungen in Dschibuti im November 1994 zu leiden hatten, und über die erheblichen Schäden beziehungsweise die Zerstörung von Sachen und Infrastruktur,

feststellend, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis, das auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht, durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie 1989 und 1994 aufgetreten sind, und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und der Entwicklungsprogramme sowie des Demobilisierungsprogramms den Einsatz von beträchtlichen Mitteln erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

besorgt feststellend, daß die Lage in Dschibuti durch die sich verschlechternde Situation am Horn von Afrika, und insbesondere in Somalia, weiter erschwert worden ist, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von über 100.000 Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die zum einen die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und zum anderen gravierende Sicherheitsprobleme aufwirft,

²⁰A/CONF.147/18, Teil I.

sowie im Hinblick auf die kritische Wirtschafts- und Finanzlage Dschibutis, die zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß eine Reihe von vorrangigen Entwicklungsprojekten angesichts der gravierenden Entwicklungen in der internationalen Lage vorübergehend eingestellt werden mußten, zum Teil aber auch auf die nachhaltigen Auswirkungen früherer regionaler Konflikte, insbesondere in Somalia, die die Dienstleistungen, den Verkehr und den Handel unterbrochen haben und die den Staat des Großteils seiner Einnahmen berauben,

erfreut über die Fortschritte, die die Regierung Dschibutis und der Internationale Währungsfonds in ihren Verhandlungen über das Strukturanpassungsprogramm erzielt haben, und überzeugt davon, daß es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere die sozialen Auswirkungen der derzeit durchgeführten Anpassungspolitik abmildern, so daß das Land im Rahmen dieses Programms meßbare wirtschaftliche Ergebnisse erzielen kann,

mit Genugtuung über die Bemühungen der unter der Führung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen im April 1994 veranstalteten interinstitutionellen Bewertungsmission der Vereinten Nationen in Dschibuti und nach Behandlung der Empfehlungen dieser Mission im Zusammenhang mit der veränderten Situation im Land,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juli 1995²¹,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die sich den verheerenden Folgen der wolkenbruchartigen Regenfälle und der Überschwemmungen sowie den neuen wirtschaftlichen Realitäten Dschibutis gegenübersehen, die insbesondere auf die weiterhin andauernde kritische Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, zurückzuführen sind;

2. *begrüßt* die Fortschritte der Regierung Dschibutis und des Internationalen Währungsfonds bei den Verhandlungen über das Strukturanpassungsprogramm, und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, dringend in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

3. *ist der Auffassung*, daß die Durchführung des Demobilisierungsprogramms und des nationalen Wiederaufbauplans sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen angemessene Unterstützung in Form finanzieller und materieller Hilfe erfordert;

4. *ersucht* um eine Prüfung der Empfehlungen der Interinstitutionellen Bewertungsmission der Vereinten Nationen in Dschibuti, mit dem Ziel ihrer Umsetzung;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um

²¹A/50/311.

der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewußt zu machen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Dschibuti fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, rechtzeitig zur Behandlung dieser Frage auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine Studie über die Fortschritte zu erstellen, die bei der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti erzielt worden sind.

89. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

G

UNTERSTÜTZUNG MIT DEM ZIEL DER HUMANITÄREN HILFE UND DES WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN WIEDERAUFBAUS IN SOMALIA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993 und 49/21 L vom 20. Dezember 1994 sowie die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

insbesondere unter Hinweis auf die Resolution 954 (1994) des Sicherheitsrats vom 4. November 1994, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, alle Streitkräfte der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II vor dem 31. März 1995 abzuziehen, und in der er sein Vertrauen in die Bereitschaft der Vereinten Nationen ausgesprochen hat, über ihre verschiedenen Organisationen weiterhin Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau zu gewähren,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten vom 6. April 1995²², in der der Sicherheitsrat unter anderem von dem erfolgreichen Abschluß des Abzugs der Truppen der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II aus Somalia Kenntnis genommen und die Bereitschaft der internationalen humanitären Organisationen und der nichtstaatlichen

²²S/PRST/1995/15.

Organisationen begrüßt hat, in Gebieten, in denen die Somalier die Sicherheit garantieren, weiterhin Unterstützung bei der Normalisierung und beim Wiederaufbau zu gewähren,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Ländern des Horns von Afrika und den Mitgliedern der Bewegung nichtgebundener Länder bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Generalsekretär auch weiterhin ergreift, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

besorgt darüber, daß die fortbestehende politische Instabilität in Somalia und das Fehlen einer Zentralgewalt den Nährboden für künftige Notsituationen bilden,

erneut erklärend, welche Bedeutung sie der Notwendigkeit einer wirksamen Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern nach dem Abzug der Operation der Vereinten Nationen in Somalia im März 1995 beimißt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. September 1995 über Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia²³,

zutiefst dankbar für die humanitäre Unterstützung und Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

mit Genugtuung darüber, daß sich das Land nach dem Abzug der Operation der Vereinten Nationen in Somalia trotz der derzeitigen Schwierigkeiten allmählich auf den Weg zur Normalisierung der Verhältnisse und zum Wiederaufbau begibt,

in Anerkennung, daß es notwendig ist, solange die humanitäre Lage prekär bleibt, Anstrengungen zu unternehmen, um parallel zum Prozeß der nationalen Aussöhnung den Normalisierungs- und Wiederaufbauprozeß einzuleiten, unbeschadet der Gewährung von Nothilfe wann und wo immer nötig, soweit es die Sicherheitslage erlaubt,

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die den Appellen des Generalsekretärs und anderer Stellen durch die Gewährung von Hilfe an Somalia entsprochen haben, *ihren Dank aus*;

²³A/50/447.

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Länder des Horns von Afrika und die Mitglieder der Bewegung nicht-gebundener Länder weiterhin unternehmen, um die Situation in Somalia einer Lösung zuzuführen;

4. *begrüßt außerdem* die derzeitige Strategie der Vereinten Nationen, die auf gemeinwesengestützten Hilfsmaßnahmen beruht und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wieder aufzubauen und die Eigenständigkeit der lokalen Bevölkerung zu steigern, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen und ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Kooperation auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Normalisierung und des Wiederaufbaus nach dem Abzug der Operation der Vereinten Nationen in Somalia zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen Somalias, in denen Frieden, Sicherheit und Stabilität herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

6. *appelliert* an alle beteiligten somalischen Parteien, die Feindseligkeiten zu beenden und in einen nationalen Aussöhnungsprozeß einzutreten, der den Übergang von der Soforthilfe zu Wiederaufbau und Entwicklung ermöglicht;

7. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihnen volle Bewegungsfreiheit in ganz Somalia zu garantieren;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zugunsten Somalias zu mobilisieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu treffen, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1996 über die erzielten Fortschritte zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

H

HILFE FÜR DAS PALÄSTINENSISCHE VOLK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/21 N vom 20. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

unter Begrüßung der am 4. Mai 1994 in Kairo durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, erfolgten Unterzeichnung des ersten Abkommens zur Durchführung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²⁴, nämlich des Abkommens über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho²⁵ und des Abkommens über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten vom 29. August 1994, sowie des Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen vom 28. September 1995,

ernsthaft besorgt über die schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungsbedingungen, mit denen das palästinensische Volk im gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebietes und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

sich dessen bewußt, daß Entwicklung unter Besatzungsverhältnissen schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Lichte der jüngsten Entwicklungen im Friedensprozeß *verweisend* auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen und Bedürfnisse, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

feststellend, daß vom 28. bis 30. Juni 1995 am Sitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur das Seminar der Vereinten Nationen über den Bedarf und die Herausforderungen für die Palästinenser auf dem Gebiet der Verwaltung, des Managements und des Finanzwesens im Lichte der neuen Entwicklungen abgehalten worden ist,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Abkommen zwischen der Palästinensischen Befreiungsorganisation und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen

²⁴A/48/486-S/26560, Anhang.

²⁵A/49/180-S/1994/727, Anhang.

Arbeitsorganisation,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Vereinten Nationen am Prozeß des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär im Juni 1994 den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten ernannt hat,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als Sekretariat des Ausschusses geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe und die Anberaumung einer internationalen Konferenz über Wirtschaftshilfe für das palästinensische Volk, die in Paris stattfinden soll,

sowie mit Genugtuung über die Ergebnisse der Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses, die am 29. und 30. November 1994 in Brüssel und am 27. April 1995 in Paris stattgefunden haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Juli 1995²⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in bezug auf Hilfe für das palästinensische Volk;
3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk nach wie vor Hilfe gewähren;
4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß ein koordinierter Mechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren, um bei der Entwicklung des Westjordanlands und Gazas behilflich zu sein;
6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die von ihnen gewährte Hilfe in Antwort auf die dringenden Bedürfnisse des

²⁶A/50/286-E/1995/113.

palästinensischen Volkes im Einklang mit den von der Palästinensischen Behörde festgelegten Prioritäten der Palästinenser, mit dem Hauptgewicht auf der Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und dem Kapazitätsaufbau zu verstärken;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren aus dem Westjordanland und Gaza zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, die zugesagte Hilfe dem palästinensischen Volk beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

9. *regt an*, 1996 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über den Aufbau der palästinensischen Wirtschaft zu veranstalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung durch den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der folgendes enthält:

- a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;
- b) eine Evaluierung des bislang ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftssonderhilfe" einen Unterpunkt mit dem Titel "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

I

HILFE MIT DEM ZIEL DES WIEDERAUFBAUS IN MADAGASKAR NACH DEN NATURKATASTROPHEN VON 1994

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/234 vom 14. Februar 1994,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1994/36 vom 29. Juli 1994 und 1995/43 vom 27. Juli 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Juli 1995 über die Durchführung der Resolution 48/234²⁷, insbesondere nach Behandlung der darin enthaltenen Schlußfolgerungen,

²⁷A/50/292-E/1995/115.

mit Besorgnis feststellend, daß trotz der Bemühungen der Regierung Madagaskars und der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die mobilisierten Mittel noch immer nicht ausreichen, und daß Madagaskar weiterhin anfällig für die Auswirkungen von Naturkatastrophen ist,

feststellend, daß es der Mobilisierung beträchtlicher Mittel bedarf, um die Programme zur Katastrophenvorbeugung, zum Wiederaufbau und zur Normalisierung der Verhältnisse in den von Naturkatastrophen betroffenen Gebieten durchzuführen, und daß dies die realen Möglichkeiten des Landes übersteigt,

sowie feststellend, daß die Vorbeugung von Naturkatastrophen in der Verantwortung jedes Landes liegt, und daß Anstrengungen zum Wiederaufbau und zur Normalisierung der Verhältnisse durch fortgesetzte nationale Entwicklungsbemühungen verstärkt werden,

in Anbetracht der Tatsache, daß Madagaskars bestandfähige Entwicklung davon abhängt, daß das Land langfristig die Kapazität besitzt, sich auf den Katastrophenfall vorzubereiten und ihm vorzubeugen sowie die Nachwirkungen dieser wiederholten Klimaphänomene zu überwinden, und feststellend, daß dies bei der Gewährung von Unterstützung in Betracht gezogen werden sollte,

1. *dankt* dem Generalsekretär und der internationalen Gemeinschaft sowie der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für ihre Bemühungen um die Ergänzung der Maßnahmen, welche die madagassische Regierung im Rahmen der Durchführung von Programmen zur Katastrophenvorbeugung sowie für den Wiederaufbau und die Normalisierung der Verhältnisse in den Gebieten und Sektoren ergreift, die von Naturkatastrophen betroffen wurden;

2. *fordert* alle Staaten und die staatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie die Organisationen, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, die Regierung Madagaskars verstärkt zu unterstützen, um Katastrophen vorzubeugen und ihre Auswirkungen auf den Entwicklungsprozeß des Landes zu mildern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin um die Mobilisierung der Ressourcen zu bemühen, die nötig sind, um die Regierung Madagaskars beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

J

NOTHILFE FÜR SUDAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988, 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989, 45/226 vom 21. Dezember 1990, 46/178 vom 19. Dezember 1991, 47/162 vom 18. Dezember 1992, 48/200 vom 21. Dezember 1993 und 49/21 K vom 20. Dezember 1994 über Hilfe für Sudan,

feststellend, daß trotz der Fortschritte bei der Aktion Überlebensbrücke Sudan noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Nichtnahrungsmittel-Hilfe, darunter die Hilfe bei der Malariabekämpfung, auf dem Gebiet der Logistik sowie bei der Überwindung von Notlagen, dem Wiederaufbau und der Entwicklung,

Kenntnis nehmend von der zur Zeit vonstatten gehenden Überprüfung der Aktion Überlebensbrücke Sudan, mit der die Wirksamkeit und die Effizienz dieser Operation seit ihrem Anlaufen im Jahr 1989 bewertet werden soll,

in der Erkenntnis, daß in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet werden muß, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu senken,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. September 1995 über Nothilfe für Sudan²⁸ und von der Erklärung, die der Vertreter Sudans am 27. November 1995 vor der Generalversammlung abgegeben hat²⁹,

1. *anerkennt* die Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, darunter auch die Vereinbarungen und Regelungen, die getroffen wurden, um Hilfseinsätze durch die Verbesserung der Unterstützung zu erleichtern, die den betroffenen Gebieten von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ermutigt die Regierung Sudans, in dieser Hinsicht auch künftig kooperationsbereit zu bleiben;

2. *betont*, daß bei der zur Zeit vonstatten gehenden Überprüfung der Aktion Überlebensbrücke Sudan die Wirksamkeit und die Effizienz dieses Hilfseinsatzes ebenso bewertet werden muß wie seine Transparenz, und daß die Regierung Sudans in ihre Durchführung einbezogen werden muß;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung des Landes zu leisten;

4. *fordert* die Gebergemeinschaft und das System der Vereinten Nationen *auf*, zur Bekämpfung der Malaria in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten

²⁸A/50/464.

²⁹Siehe A/50/PV.70.

und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung aufgerufen wird;

5. *appelliert* an alle Beteiligten, den Dialog und die Verhandlungen fortzusetzen und die Feindseligkeiten einzustellen, um die Wiederherstellung von Frieden, Ordnung und Stabilität zu ermöglichen und die Hilfsmaßnahmen zu erleichtern;

6. *betont*, daß es geboten ist, allen, die Nothilfe leisten, sicheren Zugang zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten;

7. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und namentlich auch den Transport von Hilfsgütern und Personal zu erleichtern, um den vollen Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen Landesteilen sicherzustellen;

8. *betont außerdem*, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan ihre Tätigkeit an dem Grundsatz der nationalen Souveränität ausrichten und in den Rahmen der internationalen Zusammenarbeit stellen sollte, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren, die Notstandssituation im Lande zu evaluieren und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber sowie über die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes Bericht zu erstatten.

98. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

K

SONDERHILFE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE SANIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU BURUNDIS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/17 vom 3. November 1993, 49/7 vom 25. Oktober 1994 und 49/21 C vom 2. Dezember 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Oktober 1995³⁰,

in Anbetracht der Tatsache, daß Burundi sich nach wie vor in einer sozialen, politischen und Menschenrechtskrise befindet, die seit Oktober 1993 andauert und deren negative Auswirkungen seine Volkswirtschaft bedrohen, wie an der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, dem rückläufigen Produktions- und Handelsvolumen und dem demzufolge schrumpfenden Volkseinkommen ersichtlich wird,

besorgt über die instabile Situation in einigen Gebieten und anerkennend, daß die

³⁰A/50/541 und Add.1.

Sicherheit des humanitären und des sonstigen internationalen Personals gewährleistet sein muß,

sowie besorgt über die Gewalttaten, die die negative Folge haben, daß sie die Wirtschaft des Landes lähmen, insbesondere indem sie die Bewegungsfreiheit der Menschen sowie den Güter- und Dienstleistungsverkehr behindern,

anerkennend, daß die Koalitionsregierung, die aus dem Regierungspakt³¹ hervorging, sich im Rahmen ihres Aktionsplans vom März 1995 um die Bereinigung der wirtschaftlichen und sozialen Lage bemüht,

in der Überzeugung, daß das Land über die Kapazität verfügt, eine beträchtliche Wirtschaftsleistung zu erzielen, insbesondere durch sein Struktur Anpassungsprogramm, und daß eine bessere wirtschaftliche Lage zur Festigung des Friedens beitragen würde,

jedoch *im Hinblick* darauf, daß angesichts Burundis ungenügender wirtschaftlicher und finanzieller Ressourcen weitere und höhere Unterstützungsleistungen seitens der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unverzichtbar sind, damit die Pläne und Programme der Regierung durchgeführt werden können,

1. *dankt* allen Staaten, den Institutionen der Vereinten Nationen und den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem auf der neunundvierzigsten Tagung vorgetragenen Appell gefolgt sind;

2. *bittet nochmals* alle Staaten, die Institutionen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Burundi weiterhin wirtschaftliche, finanzielle, materielle und technische Hilfe für die wirtschaftliche Sanierung und für den Wiederaufbau der verschiedenen Infrastrukturbereiche zu gewähren, die im Verlauf der Krise zerstört oder beschädigt wurden, und die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen zu erleichtern;

3. *fordert* alle Beteiligten *auf*, die internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Hilfsorganisationen in keiner Weise bei ihren Bemühungen um den Transport und die Verteilung humanitärer Hilfsgüter an die Bevölkerung Burundis zu behindern und alles zu tun, um die Sicherheit des gesamten im Lande tätigen humanitären Personals zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit die Aktivitäten zu koordinieren, die vom System der Vereinten Nationen durchgeführt werden, um die Bedürfnisse des Volkes von Burundi angemessen zu decken und die Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren;

5. *ersucht* die Regierung Burundis, ihre Bemühungen um die Verwirklichung der nationalen Aussöhnung und die Wahrung eines dauerhaften Friedens unter anderem dadurch fortzusetzen, daß sie die Grundsätze des Regierungspakts befolgt; diese Bestimmungen sind wesentlich für eine erfolgreiche und bestandfähige Durchführung der humanitären Hilfsmaßnahmen sowie für die wirtschaftliche, finanzielle, materielle und technische

³¹A/50/94-S/1995/190, Anhang.

Unterstützung der Bevölkerung Burundis;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Frage der besonderen Nothilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau Burundis zu behandeln.

98. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

L

SITUATION IN RUANDA: INTERNATIONALE HILFE FÜR EINE LÖSUNG DES FLÜCHTLINGSPROBLEMS, DIE WIEDERHERSTELLUNG DES ALLGEMEINEN FRIEDENS, DEN WIEDERAUFBAU UND DIE SOZIOÖKONOMISCHE ENTWICKLUNG IN RUANDA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/211 vom 21. Dezember 1993 mit dem Titel "Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas" und 49/23 vom 2. Dezember 1994 mit dem Titel "Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda",

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1029 (1995) des Sicherheitsrats vom 12. Dezember 1995 über die letztmalige Verlängerung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda, in der die Staaten und Geberorganisationen aufgefordert werden, ihren früher eingegangenen Verpflichtungen zur Hilfeleistung bei den von Ruanda unternommenen Normalisierungsbemühungen nachzukommen, diese Hilfe zu erhöhen und insbesondere das rasche und wirksame Tätigwerden des Internationalen Gerichts für Ruanda und den Wiederaufbau des ruandischen Justizsystems zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1995³² und von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Oktober 1995³³ im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Die Situation betreffend Ruanda" durch den Rat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Oktober 1995 über internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda³⁴,

unter Berücksichtigung der schwerwiegenden Folgen des Völkermordes und anderer

³²S/1995/1002.

³³S/PRST/1995/53.

³⁴A/50/654.

massenhafter Tötungen sowie der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen und der Bildungs- und Verwaltungsinfrastruktur,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die katastrophale humanitäre Lage der ruandischen Bevölkerung, so auch der 1,6 Millionen Flüchtlinge, die wieder in die Gesellschaft und das Arbeitsleben eingegliedert werden müssen, sowie feststellend, daß mehrere Kategorien von Flüchtlingen ebenfalls betroffen sind,

unter Begrüßung des Gipfeltreffens der Staatschefs des ostafrikanischen Zwischenseengebiets, das am 28. und 29. November 1995 in Kairo stattfand, und der Erklärung der Staatschefs vom 29. November 1995³⁵, sowie im Hinblick auf die Unterstützung der Vereinten Nationen für alle Bemühungen, Spannungen abzubauen und die Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet wiederherzustellen, insbesondere die Bemühungen, die Erklärung von Kairo über das ostafrikanische Zwischenseengebiet und andere zuvor eingegangene Verpflichtungen zu verwirklichen, sowie für die Weiterführung von Konsultationen mit dem Ziel, gegebenenfalls eine Konferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet anzuberaumen,

betonend, daß es notwendig ist, sich mit der Krise in Ruanda in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die Länder der Region in einem regionalen Kontext auseinanderzusetzen, mittels Durchführung des Aktionsplans, der von der Regierung Ruandas, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen des am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Friedensabkommens zwischen der Regierung der Ruandischen Republik und der Ruandischen Patriotischen Front³⁶ empfohlen wurde,

im Bewußtsein, daß technische Unterstützung und beratende Dienste der Regierung Ruandas beim Wiederaufbau der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Infrastruktur helfen werden, und daß hierfür eine umfassende Unterstützung erforderlich ist,

in der Erwägung, daß das Friedensabkommen von Aruscha einen geeigneten Rahmen für die nationale Aussöhnung darstellt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem humanitären Bedarf und dem Entwicklungsbedarf Ruandas entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, sowie an den Generalsekretär, der die Verteilung der humanitären Hilfsgüter mobilisiert und koordiniert hat,

1. *legt* der Regierung Ruandas *nahe*, sich auch weiterhin zu bemühen, Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge in ihr Heimatland und ihrer Wiederansiedlung förderlich sind und die es den Vertriebenen ermöglichen, unter Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Würde wieder in den Besitz ihres Eigentums zu gelangen;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu seinen Bemühungen, die Aufmerksamkeit

³⁵S/1995/1001, Anhang.

³⁶A/48/824-S/26915, Anhänge I-VII.

der internationalen Gemeinschaft auf die humanitäre Situation in Ruanda zu lenken, ersucht ihn, jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren und ermutigt ihn und seinen Sonderbeauftragten, die Aktivitäten der Vereinten Nationen in Ruanda auch weiterhin zu koordinieren, so auch die Arbeit der Organe und Organisationen, die auf humanitärem Gebiet und auf dem Gebiet der Entwicklung tätig sind, sowie der Menschenrechtsbeauftragten;

3. *begrüßt* die Zunahme der Verpflichtungen und Mittelzusagen für das Programm der Regierung für nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau und die Gesundung auf sozioökonomischem Gebiet und fordert die internationale Gemeinschaft auf, den Wiederaufbauprozess in Ruanda auch weiterhin zu unterstützen und die genannten Zusagen umgehend in konkrete Hilfsmaßnahmen umzusetzen;

4. *begrüßt außerdem* die Selbstverpflichtung der ruandischen Regierung, mit dem gesamten im Lande tätigen humanitären Personal, einschließlich dem der nichtstaatlichen Organisationen, zusammenzuarbeiten und alles Nötige zu tun, um seine Sicherheit zu gewährleisten;

5. *fordert* alle Staaten, die Organisationen der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin jede erdenkliche finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren und dabei zu beachten, daß eine stabile wirtschaftliche Grundlage entscheidend für das Erreichen dauerhafter Stabilität in Ruanda sowie für die Rückkehr und die Wiederansiedlung der ruandischen Flüchtlinge ist;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, um die unerträglichen Bedingungen in ruandischen Gefängnissen zu mildern und die Bearbeitung der Fälle zu beschleunigen, und ermutigt die ruandische Regierung, sich weiter um eine Verbesserung der Situation in den Gefängnissen und um eine beschleunigte Bearbeitung der Fälle zu bemühen;

7. *begrüßt* die von dem Internationalen Gericht für Ruanda vor kurzem herausgegebenen Anklageschriften, fordert alle Staaten auf, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) vom 27. Februar 1995 mit dem Gericht zusammenzuarbeiten, indem sie Personen, die des Völkermords und anderer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verdächtig sind, festnehmen und inhaftieren, und ermutigt die ruandische Regierung, mit dem Generalsekretär und dem Gericht bei der Schaffung einer wirksamen Schutztruppe für das Gericht zusammenzuarbeiten;

8. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Geberländer, *nachdrücklich auf*, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der vom Generalsekretär am 14. Juli 1994 zur Finanzierung der in Ruanda durchzuführenden humanitären Hilfs- und Wiederaufbauprogramme geschaffen worden ist;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den Empfehlungen zu handeln, die auf dem Gipfel von Nairobi im Januar 1995 und auf der im Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet worden beziehungsweise in der Erklärung

von Kairo enthalten sind, und sich weiter um die Herbeiführung des Friedens im ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu bemühen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Ruandas und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen darüber Konsultationen zu führen, wie eine weitere Präsenz der Vereinten Nationen in Ruanda nach dem 8. März 1996³⁷ geartet sein soll und welche Rolle eine solche Präsenz der Vereinten Nationen dabei spielen könnte, die Bemühungen um Frieden und Stabilität durch Gerechtigkeit, Aussöhnung und die Rückkehr von Flüchtlingen zu fördern und die ruandische Regierung bei ihrer dringlichen Aufgabe der Normalisierung der Verhältnisse und des Wiederaufbaus zu unterstützen, und ersucht ihn, der Generalversammlung bis spätestens 1. Februar 1996 Bericht über die Ergebnisse dieser Konsultationen zu erstatten und zusätzlich der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Frage der Situation in Ruanda: internationale Hilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung in Ruanda zu behandeln.

98. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

³⁷Siehe Resolution 1029 (1995) des Sicherheitsrats.